



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Änderungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

Dr. Christian Giesecke, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

- Einführung auf europäischer Ebene in der UVP-Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985.
- Umsetzung in deutsches Recht durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 mit Geltung ab 1. August 1990.
- Im BauR Einführung in § 2 Abs. 4 BauGB durch das Europarechtanpassungsgesetz Bau vom 24.6.2004.

- Zuletzt: Änderungen im BauGB aufgrund **UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU** vom 16.4.2014 (Umsetzungsfrist: 16.5.2017).

- Von den Änderungen betroffen sind:
 - die zu prüfenden Umweltfaktoren,
 - die Vorprüfung des Einzelfalls,
 - die Öffentlichkeitsbeteiligung und
 - die Erstellung des UVP-Berichts

- Ziel: insbesondere **bessere Information und Beteiligung der Öffentlichkeit**

➤ UVP im BauGB:

- Beibehaltung der Integrationslösung:

- UVP und SUP werden als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt (§ 2 Abs. 4 BauGB, § 17 Abs. 1 und 2 UVPG)

§ 2 Abs. 4 BauGB

*(4) Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine **Umweltprüfung durchgeführt**, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; **die Anlage 1** zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. [...]. **Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.** [...]*

➤ § 1 Abs. 6 BauGB

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, **Fläche**, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- [...]*
- j) **unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,***



- Anforderungen an Umweltbericht finden sich in **Anlage 1** des BauGB.
- Z.T. lediglich redaktionelle Angleichung.
- Aber: **Erhebliche Erweiterung der Angaben für konkrete Vorhaben bzw. Projekte.**

Anlage 1

Der Umweltbericht [...] hat folgende Bestandteile:

1. Eine **Einleitung** mit folgenden Angaben

a) ...

b) ...

2. eine **Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**, die in der Umweltprüfung [...] ermittelt wurden

a) eine Bestandsaufnahme

b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Vorhabens

c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

3. **zusätzliche Angaben**

a) ... bis d) ...

➤ Insbesondere Neufassung von Anlage 1 Ziff. 2 b)

b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,



cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,



gg) der Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

- höhere Anforderungen → erhöhte Fehleranfälligkeit

- Fehler bei der Umweltprüfung sind nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beachtlich.
 - Kann bei Nichtbeachtung zur Angreifbarkeit des Bebauungsplans führen.

- Klagemöglichkeit nach UmwRG gegen fehlerhafte Bebauungspläne.
 - für natürliche Personen und Verbände.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!